

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Altenberge  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 17. November 2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Altenberge verordnet:

**§ 1**

**Ladenöffnungszeit an Sonntagen**

Die Verkaufsstellen (Einzelhandelsgeschäfte) dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Mai -Muttertag- (Kirmessonntag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- an einem Sonntag im September aus Anlass des Bergfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am ersten Advents-Sonntag im November aus Anlass des Nikolausmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **3.6**

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05. September 2000 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.